

Satzung des Förderverein Odenwald Hospiz e.V.

neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2026

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Odenwald Hospiz e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Walldürn.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke zugunsten schwerkranker und sterbender Menschen.
- (6) Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die OH Odenwald Hospiz gGmbH im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Dazu gehören weiterhin Aktivitäten, wie die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Hospizidee und die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund, Krankenkassen, Kirchen) sowie mit privaten Organisationen. Der Verein möchte nicht in die Tätigkeit bereits vorhandener Organisationen eingreifen, sondern er beabsichtigt, mit diesen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) Paten
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied, ab Vollendung des 16. Lebensjahres, hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder an einer Beitragsrückerstattung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Nach dem 01.07. des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder entrichten 50% des Jahresbeitrages.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im ersten Quartal eines Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Odenwald Hospizes www.odenwald-hospiz.de einzuladen. Darüber hinaus werden alle Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per E-Mail eingeladen, ebenso erfolgt eine Veröffentlichung des Termins mit Hinweis auf die Homepage des Odenwald Hospizes in den Buchener Ausgaben der „Fränkischen Nachrichten“ und der „Rhein-Neckar-Zeitung“. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird ein Wahlleiter bestimmt.
- (6) Anträge sind bis zum 31.01. des Jahres vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich und begründet einzureichen.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des / der Kassenprüfer/s (für zwei Geschäftsjahre)
 - c) Wahl eines Schriftführers (für zwei Geschäftsjahre)
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

- f) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des von den / dem Kassenprüfer/n zu erstellenden Prüfungsberichtes
- g) Erteilung der Entlastung
- h) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können in der ordentlichen oder in einer lediglich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einberufung sind die geplanten Änderungen anzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die OH Odenwald Hospiz gGmbH (HRB 718816), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

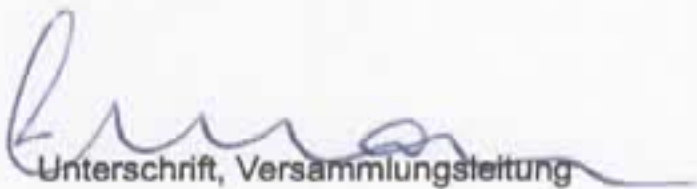
§ 13
Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen
- (2) Der Vorstand haftet vereinsintern nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2026 in Walldürn neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Walldürn, den 25.03.2026


Unterschrift, Versammlungsleitung


Unterschrift, Protokollführung